

**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Leisure and Tourism Management (LTM)  
an der Hochschule Stralsund**

**vom 01. März 2022**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Leisure and Tourism Management

## Inhaltverzeichnis

<b>Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums .....	3
<b>Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad .....</b>	<b>5</b>
§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache .....	5
§ 5 Aufbau der Prüfungen.....	5
§ 6 Arten von Prüfungsleistungen .....	5
§ 7 Experimentelle Arbeiten .....	6
§ 8 Klausur mit experimentelle Arbeiten .....	6
§ 9 Klausur mit Übungsschein .....	6
§ 10 Auslandsregelungen .....	7
§ 11 Bachelor-Thesis und Kolloquium .....	7
§ 12 Modulprüfungen, Voraussetzungen, Bewertung und ECTS-Punkte der Module	9
§ 13 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung .....	13
§ 14 Abschlussgrad .....	14
§ 15 Prüfungsausschuss.....	14
§ 16 Zeugnis und Urkunde.....	14
<b>Abschnitt 3 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 17 Übergangsbestimmungen .....	15
§ 18 In-Kraft-Treten.....	15

## **Abschnitt 1**

### **Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 12/2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) unmittelbar.

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management wird durch das Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Ist der Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für das Örtliche Vergabeverfahren an der Hochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 3**

##### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit dem Bachelor als berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Fachsemester. Sie umfasst ein praktisches und sieben theoretische Studiensemester, von denen das letzte, das achte Fachsemester, vorrangig zur Anfertigung der Bachelor-Thesis vorgesehen ist sowie für die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Das praktische Studiensemester (Internship semester) liegt in der Regel im siebten Fachsemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 21 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 240 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang setzt sich dabei gemäß § 12 aus den erforderlichen Pflichtmodulen (im Umfang von 135 ECTS-Punkten), Wahlpflichtmodulen (im Umfang von 60 ECTS-Punkten), dem praktischen

Studiensemester (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) und der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium (im Umfang von 15 ECTS-Punkten) zusammen.

(4) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Bachelor-Thesis sowie dem Kolloquium nach Maßgabe von §§ 24 - 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund sowie nach Maßgabe von § 11 dieser Fachprüfungsordnung.

## **Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad**

### **§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Module und die dazugehörigen Prüfungen finden zu einem überwiegenden Teil in englischer Sprache statt. Spezielle Regelungen zur Bachelor-Thesis und zum Kolloquium sind im § 11 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

### **§ 5 Aufbau der Prüfungen**

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Bachelor-Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, kann jedoch auch mehrere umfassen.
- (3) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Moduls in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.
- (4) Die Module des 8. Fachsemesters sowie das Modul LTMB3400 werden jedes Semester als Prüfung angeboten.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Arten der Prüfungsleistungen sind in § 9 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund festgelegt.
- (2) Sonstige Prüfungsleistungen sind experimentelle Arbeiten (siehe § 7), Klausur mit experimentellen Arbeiten (siehe § 8) und Klausur mit Übungsschein (siehe § 9).
- (3) Ein Bericht ist eine schriftliche, eigenständige, aber unbenotete Leistung mit eigener ECTS-Wertung. Für eine Anerkennung des Moduls muss eine unbenotete Leistung mit „bestanden“ bewertet werden.
- (4) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der Module sind in § 12 dieser Fachprüfungsordnung festgelegt. Die Studierenden sind spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit über die gewählte Prüfungsleistung und deren Umfänge zu informieren. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.
- (5) Spezielle Regelungen zur Bachelor-Thesis und Kolloquium sind in § 11 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

## **§ 7 Experimentelle Arbeiten**

(1) Durch experimentelle Arbeiten (EA) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Praxis und Theorie des Lehrgebietes verbinden und eine praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeiten kann. Experimentelle Arbeiten können als Teamarbeiten vergeben werden. Konkrete Formen einer experimentellen Arbeit sind u. a.: Projekte, Übungsblätter, Computerprogramme, Vorträge, Rollenspiele, Belegarbeiten, Videobeiträge, Testate. Experimentelle Arbeiten sind benotete Prüfungsleistungen, soweit § 12 Absatz 2 keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die oder der Lehrverantwortliche verteilt die Aufgabenstellung für das experimentelle Arbeiten in den ersten Wochen der Vorlesungszeit oder vorlesungsbegleitend an die Kandidatinnen und Kandidaten und gibt den Endtermin der Bearbeitung bzw. den Abgabetermin bekannt. Die Aufgabenstellung ist so abzufassen, dass die experimentellen Arbeiten mit dem in § 12 angegebenen Arbeitsaufwand (Workload) bewältigt werden können.

(3) Wenn die Benotung der experimentellen Arbeiten bei Teamarbeiten für die einzelnen Teammitglieder unterschiedlich ausfällt, muss die Benotung den Teammitgliedern von der oder dem Lehrverantwortlichen begründet werden.

## **§ 8 Klausur mit experimentellen Arbeiten**

Für Klausuren als Prüfungsform gilt § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund. Nähere Regelungen zum Teil der Prüfungsleistung experimentelle Arbeiten (EA) werden in § 7 dieser Fachprüfungsordnung getroffen. Die Gewichtung der experimentellen Arbeiten sind von der oder dem Lehrverantwortlichen in den ersten Wochen der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

## **§ 9 Klausur mit Übungsschein**

(1) Für Klausuren als Prüfungsform gilt § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund. Bei einer Klausur mit Übungsschein ist es darüber hinaus vorgesehen, dass ein Teil der Prüfungsleistung bereits semesterbegleitend in Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Vorlesungszeit erbracht wird. Dies wird durch einen Übungsschein nachgewiesen.

(2) Übungsscheine werden vergeben u. a. für Lösungen von Übungsaufgaben, Laborversuche, Computerprogramme oder Kurzvorträge. Art, Umfang und Gewichtung des Übungsscheines sind von der oder dem Lehrverantwortlichen spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

## **§ 10 Auslandsregelungen**

- (1) Ein Studiensemester muss, wahlweise mehrere Studiensemester können, an einer ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (2) Bei der Absolvierung eines theoretischen Studiensemesters muss ein Umfang von 25 - 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. Über Ausnahmen der geforderten ECTS-Punkte entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das praktische oder ein theoretisches Studiensemester nach Absatz 1 muss im Ausland absolviert werden. Ausgenommen von dieser Regelung können beispielsweise Studierende sein, die ein Kind unter 18 Jahren, eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen oder bei denen es in unzumutbarer Weise zu einer Verlängerung des Studiums kommen würde. Diese Ausnahmeregelung bedarf der Einzelprüfung über einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der über das Studienbüro zu stellen ist. Der Antrag ist ausreichend zu begründen und nachzuweisen.

## **§ 11 Bachelor-Thesis und Kolloquium**

- (1) Gemäß § 20 (1) Punkt 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für den Bachelor, dass die Bachelor-Thesis nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die erforderliche Anzahl der ECTS-Punkte ergibt sich aus § 12 dieser Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit den Gutachtern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Falle muss sie eine 10-seitige Zusammenfassung (Summary) in englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Hochschule Stralsund einzureichen.
- (3) Das Kolloquium soll in der sich aus § 11 (2) ergebenden Sprache durchgeführt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(5) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann im Einvernehmen mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter die Erstgutachterin oder der Erstgutachter entscheiden. Alternativ ist die Durchführung als Videokonferenz möglich. Dafür ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium eine schriftliche Anzeige im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Durchführung mittels Videokonferenz ist das Einverständnis der prüfenden Personen sowie der Studierenden erforderlich und sind die geltenden Vorgaben der Hochschule Stralsund einzuhalten. Über weitere Ausnahmen bezüglich des Kolloquiums an der Hochschule Stralsund entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Nähere Regelungen zur Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

## § 12

### Modulprüfungen, Voraussetzungen, Bewertung und ECTS-Punkte der Module

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, sind nicht bestandene Prüfungsteile nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden nicht anerkannt.

(2) Folgende Leistungen sind zu erbringen: **Pflichtmodule**

Pflichtmodule	Regelprüfungssemester	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung I	Alternative Prüfung II	Voraussetzungs-module	ECTS-Punkte	Benotung des Moduls	Gewichtung für Gesamtnote in %
<b>LTMB1000</b> Introduction to Tourism	1	K2	MP (ca. 30 Minuten)	EA (ca. 30 Stunden)	-	5	x	3,5
<b>LTMB1100</b> Economics	1	K2	-	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB1200</b> Data Literacy	1	K2	EA (ca. 30 Stunden)	K1 + EA (ca. 15 Stunden)	-	5	x	3,5
<b>LTMB1300</b> Academic Skills and Competencies	1	PA (D ca. 3500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	EA (ca. 30 Stunden)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB1400</b> English for Academic Purposes C1	1	K2	K1,5 + EA (ca. 20 Stunden)	EA (ca. 30 Stunden)	-	5	x	3,5
<b>LTMB1500</b> Research Methods	2	K2	EA (ca. 30 Stunden)	MP (ca. 30 Minuten)	-	5	x	3,5
<b>LTMB1600</b> Human Resource Management	2	K2	EA (ca. 30 Stunden)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB1700</b> Business and Travel Law	2	K2	EA (ca. 30 Stunden)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB1800</b> Accounting	2	K2	-	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB1900</b> Business Ethics	2	PA (D ca. 3500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	EA (ca. 30 Stunden)	K2	-	5	x	3,5
<b>LTMB2000</b> Project Management	3	K1,5 + PA (D ca. 3.000 Wörter + P ca. 15 Minuten)	-	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB2100</b> Marketing I	3	EA (ca. 30 Stunden)	K2	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB2200</b> Media Economics	3	K2	HA (ca. 5000 Wörter)	EA (ca. 30 Stunden)	-	5	x	3,5
<b>LTMB2300</b> Tourism Management	3	K2	EA (ca. 30 Stunden)	MP (ca. 30 Minuten)	-	5	x	3,5
<b>LTMB2400</b> Study and Career Orientation	3	EA (ca. 30 Stunden)	P (ca. 15 Minuten)	-	-	5	/	0

<b>Pflichtmodule</b>	<b>Regelprüfungssemester</b>	<b>Prüfungsart und Umfang</b>	<b>Alternative Prüfung I</b>	<b>Alternative Prüfung II</b>	<b>Voraussetzungsmodulare</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Benotung des Moduls</b>	<b>Gewichtung für Gesamtnote in %</b>
<b>LTMB2500</b> Leisure Management	4	K2	HA (ca. 5000 Wörter)	EA (ca. 30 Stunden)	-	5	x	3,5
<b>LTMB2600</b> Marketing II	4	K2	EA (ca. 30 Stunden)	MP (ca. 30 Minuten)	-	5	x	3,5
<b>LTMB2700</b> Leadership and Emotional Intelligence	4	EA (ca. 30 Stunden)	PA (D ca. 3500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	K2	-	5	x	3,5
<b>LTMB2800</b> Analytical Statistics	4	K2	EA (ca. 30 Stunden)	K1 + EA (ca. 15 Stunden)	-	5	x	3,5
<b>LTMB2900</b> Corporate Finance	4	K2	-	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB3000</b> 2nd Foreign Language A1	1	K2	K1 + EA (ca. 30 Stunden)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB3100</b> 2nd Foreign Language A2	2	K2	K1 + EA (ca. 30 Stunden)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB3200</b> 2nd Foreign Language B1	3	K2 + MP (ca. 15 Minuten)	K1 + EA (ca. 30 Stunden) + MP (ca. 15 Minuten)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB3300</b> 2nd Foreign Language B1+	4	K2 + MP (ca. 15 Minuten)	K1 + EA (ca. 30 Stunden) + MP (ca. 15 Minuten)	-	-	5	x	3,5
<b>LTMB3400</b> Internship and Evaluation	8	B (ca. 10 Seiten) + P (ca. 5 Minuten)	-	-	90 ECTS-Punkte (inkl. LTMB2400)	30	-	0
<b>LTMB3500</b> Practical Insights	8	EA (ca. 30 Stunden)	-	-	-	5	-	0
<b>LTMB3600</b> Field Trip	8	EA (ca. 30 Stunden)	-	-	-	5	-	0
<b>LTMB3700</b> Scientific Circle for Bachelor's Thesis	8	B (ca. 1000 Wörter)	-	-	175 ECTS-Punkte	5	-	0
<b>LTMB3800</b> Bachelor's Thesis and Colloquium	8	siehe § 11	-	-				
LTMB3810 Bachelor's Thesis	8	Thesis	-	-	180 ECTS-Punkte (inkl. LTMB3700)	12	80	35
LTMB3820 Bachelor's Thesis Colloquium	8	Kolloquium	-	-	237 ECTS-Punkte	3	20	

## Wahlpflichtmodule

Es sind insgesamt Wahlpflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten zu belegen.

Wahlpflichtmodule	Regelprüfungssemester	Prüfungsart und Umfang	Alternative Prüfung I	Alternative Prüfung II	Voraussetzungs-module	ECTS-Punkte	Benotung des Moduls	Gewichtung für Gesamtnote in %
<b>LTMB3900</b> Destination Case Project	5	PA (D ca. 3500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	EA (ca. 60 Stunden)	-		15		4,875
<b>LTMB4000</b> Creativity and Events	6	EA (ca. 60 Stunden)	MP (ca. 60 Minuten)	-	-	15		4,875
<b>LTMB4100</b> Transport and Tourism	5	MP (ca. 60 Minuten)	EA (ca. 60 Stunden)	PA (D ca. 5500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	-	15		4,875
<b>LTMB4200</b> Liberal Arts College of Tourism	6	MP (ca. 60 Minuten)	EA (ca. 60 Stunden)	PA (D ca. 5500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	-	15		4,875
<b>LTMB4300</b> Society and Sustainability	5	EA (ca. 60 Stunden)	PA (D ca. 5500 Wörter + P ca. 15 Minuten)	K3	-	15		4,875
<b>LTMB4400</b> Branding and Innovation	5	K3	EA (ca. 60 Stunden)	MP (60 Minuten)	-	15		4,875
<b>LTMB5000</b> Special Topics abroad I	5	1			-	15		4,875
<b>LTMB6000</b> Special Topics abroad II	5	2			-	15		4,875
<b>LTMB7000</b> Special Topics abroad III	6	3			-	15		4,875
<b>LTMB7000</b> Special Topics abroad IV	6	4			-	15		4,875

Legende: B = Bericht; D = Dokumentation; EA = Experimentelle Arbeiten; HA = Hausarbeit; K1 = Klausur 60 Minuten; K1,5 = Klausur 90 Minuten; K2 = Klausur 120 Minuten; MP = Mündliche Prüfung; PA = Projektarbeit; P = Präsentation; ÜS = Übungsschein

<sup>1</sup> Siehe § 10 (2). Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der ausländischen Hochschulen. Die Note dieses Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzeln im Ausland erbrachten Modulnoten, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

<sup>2</sup> Siehe § 10 (2). Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der ausländischen Hochschulen. Die Note dieses Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzeln im Ausland erbrachten Modulnoten, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

<sup>3</sup> Siehe § 10 (2). Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der ausländischen Hochschulen. Die Note dieses Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzeln im Ausland erbrachten Modulnoten, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

<sup>4</sup> Siehe § 10 (2). Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Prüfungsordnungen der ausländischen Hochschulen. Die Note dieses Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzeln im Ausland erbrachten Modulnoten, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

(3) Für die Durchführung der Wahlpflichtveranstaltungen und der Sprachen ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden erforderlich. Ein Anspruch, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(4) Ferner kann der Wahlpflichtbereich um Module im Umfang von 15 ECTS Punkten erweitert werden, welche aktuelle Entwicklungen im Umfeld von Tourismus und Management oder zusätzliche Schwerpunktthemen beinhalten. Die Veranstaltungen müssen mit folgenden Prüfungsarten zu Beginn des Semesters über das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss beantragt werden:

- Klausur 3 Stunden oder
- Projektarbeit ca. 5.500 Wörter und Präsentation (ca. 15 Minuten) oder
- Experimentelle Arbeiten (60 Stunden)

(5) Prüfungen können in anderen als in der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder dem Prüfer, sofern für die Modulprüfung im § 12 Absatz 2 keine alternative Prüfungsart vorgesehen ist, für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters entsprechend der folgenden Übersicht einheitlich geregelt:

1. Prüfungsleistung pro Studierende oder Studierender:

<b>Prüfungsleistung pro Person</b>	<b>Alternative Prüfungsart I (Hausarbeit)</b>	<b>Alternative Prüfungsart II (Projektarbeit = Dokumentation mit Präsentation)</b>
<b>Klausur 1 Stunde</b>	ca. 2500 Wörter	ca. 2000 Wörter + ca. 10 Minuten
<b>Klausur 2 Stunden</b>	ca. 5000 Wörter	ca. 3500 Wörter + ca. 15 Minuten
<b>Klausur 3 Stunden</b>	ca. 7500 Wörter	ca. 5500 Wörter + ca. 15 Minuten

## 2. Prüfungsleistungen in Gruppen

Bei Hausarbeiten oder Projektarbeiten mit Präsentationen, die in Gruppenprüfungen stattfinden, gelten, abweichend von den dargelegten Umfängen pro Studierende oder Studierender, folgende Regelungen:

- Prüfungsleistung Hausarbeiten:  
Bei Zweiergruppen wird die Wörterzahl eines Einzelprüflings verdoppelt, bei Gruppen mit mehr als zwei Studierenden werden von der regulären Wörterzahl ca. 20 % abgezogen.
- Prüfungsleistung Projektarbeit mit Präsentation:
  - Projektarbeit: Bei Zweiergruppen wird die Wörterzahl eines Einzelprüflings verdoppelt, bei Gruppen mit mehr als zwei Studierenden werden von der regulären Wörterzahl ca. 20 % abgezogen.
  - Präsentation: Pro Studierenden ist eine Präsentation von ca. 10 bzw. 15 Minuten nötig, für jeden weiteren Studierenden werden ca. 10 bzw. 15 Minuten hinzuaddiert. Die maximale Präsentationszeit bei Gruppen mit mehr als fünf Studierenden beträgt ca. 60 bzw. 90 Minuten.

(6) Die Festlegung einer alternativen Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Dies gilt auch für alternative Prüfungsleistungen, die bereits in § 12 Absatz 2 vorgesehen sind. Die Bekanntgabe geltender alternativer Prüfungsarten kann auch durch Mitteilung einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten Liste aller Prüfungen zum Semesterbeginn erfolgen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer legt Umfang und Bearbeitungszeitraum von Haus- und Projektarbeiten fest und gibt dies zu Semesterbeginn bekannt.

### **§ 13**

#### **Gesamtnote der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung entsteht zu 65 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und zu 35 % aus der Note der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums. In die Note des Moduls Bachelor's Thesis and Colloquium geht zu 20 % die Bewertung des Bachelor's Thesis Colloquium ein.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 12 Absatz 2 zu entnehmen.

#### **§ 14 Abschlussgrad**

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management wird der akademische Grad 'Bachelor of Arts', abgekürzt B.A. verliehen.

#### **§ 15 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss (§§ 34, 35 Rahmenprüfungsordnung) entscheidet im Regelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, es sei denn, dass ein oder zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen.

#### **§ 16 Zeugnis und Urkunde**

Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin jeweils eine Bachelor-Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, findet die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund vom 16. Juli 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 31. August 2028.

#### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management an der Fachhochschule Stralsund vom 16. Juli 2013 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 18. Januar 2022 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 01. März 2022.

Stralsund, den 01. März 2022

**Die Rektorin  
der Hochschule Stralsund,  
University of Applied Sciences,  
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 09. Juni 2022 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.